

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 06.01.22

und Antwort des Senats

**Betr.: Abschiebung aus Krankenhäusern und psychiatrischen Abteilungen/
Kliniken 2021**

Einleitung für die Fragen:

Auch in Hamburg werden Menschen aus stationärer Behandlung abgeschoben. Insbesondere aus psychiatrischen Stationen Hamburger Kliniken ist es zu Abschiebungen gekommen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

In dem für Rückführungen zuständigen Amt für Migration erfolgt keine gesonderte statistische oder namentliche Erhebung von Rückführungen von in Kliniken befindlichen Personen. Eine Feststellung der im Jahr 2021 aus stationärer Behandlung beziehungsweise aus psychiatrischen Kliniken zurückgeführten Personen bedürfte der Durchsicht mehrerer Hundert infrage kommender Ausländervorgänge. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Soweit Hinweise auf eine physische oder psychische Erkrankung bei einer Person vorliegen, deren Aufenthalt beendet werden muss, weil sie einer bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht nachkommt, wird jeweils die Reisefähigkeit vorab überprüft. Eine Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung aus einer stationären Behandlung heraus beschränkt sich nach den Erfahrungen und Kenntnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Migration generell auf wenige Einzelfälle, die dann jeweils sorgfältig vorgeprüft worden sind.

Auch in den Krankenhäusern werden diese Fälle statistisch nicht erfasst und können auch im Rahmen der Bearbeitung einer Parlamentarischen Anfrage nicht qualitätsgesichert erhoben werden, da hierfür mehrere Hundert Leitende Ärztinnen und Ärzte in allen zuständigen Krankenhäusern dazu systematisch befragt werden müssten.

Im Übrigen siehe Drs. 21/20052 und 22/3292.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Fälle sind bekannt, in denen das Amt für Migration im Jahr 2021 Menschen aufgesucht hat, um sie abzuschieben, die sich zu diesem Zeitpunkt in stationärer Behandlung befanden und die in Räumen der Kliniken zum Zwecke der Abschiebung ergriffen wurden?*

Wie oft wurden die Untersuchungen auf Reisefähigkeit jeweils durch einen Facharzt/eine Fachärztin für das spezielle Krankheitsbild vorgenommen?

Frage 2: *Wie viele Fälle sind bekannt, in denen Menschen im Jahr 2021 in stationärer Behandlung in psychiatrischen Abteilungen und/oder psychiatrischen Kliniken ergriffen wurden, um sie abzuschieben?*

Wie oft wurden die Untersuchungen auf Reisefähigkeit durch einen Facharzt/eine Fachärztin für Psychiatrie vorgenommen?

Wie oft wurden bezüglich der Reisefähigkeit auch die stationär behandelnden Ärzte nach ihrer Einschätzung befragt?

Frage 3: *Wie oft befanden sich die Menschen dabei auf einer geschlossenen/geschützten Station?*

Frage 4: *Zu welcher Tageszeit fanden die Ergreifungen in stationärer Behandlung statt? Bitte nach Einzelfall aufschlüsseln.*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Welche Auswirkungen der Ergreifungsmaßnahmen zum Zweck der Abschiebung auf die anderen Patienten/-innen auf psychiatrischen Stationen sind dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bekannt?*

Frage 6: *Welche Auswirkungen der oben genannten Maßnahmen auf die Funktionsabläufe der entsprechenden Stationen der Krankenhäuser sind dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bekannt?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Siehe Drs. 22/3292.

Frage 7: *In wie viele Fällen wurden für das Ergreifen der Personen in Krankenhäusern Durchsuchungsbeschlüsse eingeholt?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Inwieweit haben sich seit der Drs. 22/3292 die Rechtslage oder Rechtsprechung hinsichtlich der Frage geändert, ob Krankenhäuser dazu verpflichtet sind, entsprechende Maßnahmen zu dulden?*

Frage 9: *Inwieweit haben sich seit der Drs. 22/3292 die Rechtslage oder Rechtsprechung hinsichtlich der Frage geändert, ob Krankenhäuser dazu verpflichtet sind, den Mitarbeitern/-innen des Amtes für Migration und den von diesem zum Zwecke der Abschiebung beauftragten Personen zu den Stationen und zu den Patienten/-innenzimmern Zugang zu verschaffen?*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Die Rechtslage hat sich nicht geändert.